

## 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 14.06.2021 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird der Link

„<http://www.pvrat.de/ratsinfo/greifswald.html>“ durch den Link

„<https://greifswald.sitzung-mv.de/public/>“ ersetzt.

### Artikel 2

In § 6 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In Absatz 1:

1.1. In der Tabelle wird

a) die Zeile 3 gestrichen.

b) die ehemalige Zeile 4 die neue Zeile 3 und wie folgt neu gefasst:

In der Spalte **Name**

„Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit“  
und in der Spalte **Aufgabengebiete**

„Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben sowie das Bauwesen“.

- c) die ehemalige Zeile 5 die neue Zeile 4 und wie folgt neu gefasst:  
In der Spalte **Name**  
„Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung“  
und in der Spalte **Aufgabengebiete**  
„Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing, öffentliche Ordnung und Digitalisierung“.
- d) die ehemalige Zeile 6 die neue Zeile 5 und wie folgt neu gefasst:  
In der Spalte **Name**  
„Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen“  
und in der Spalte **Aufgabengebiete**  
„Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen, Jugend und alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten, Evaluierung der Sportförderrichtlinie und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung“.
- e) die ehemalige Zeile 7 die neue Zeile 6.
- f) die ehemalige Zeile 8 gestrichen.

1.2. Nach dem dritten der Tabelle nachstehenden Satz wird als vierter Satz neu eingefügt:

„Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglied der Bürgerschaft sind, kann im Wege eines Einzelbeschlusses auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 KV M-V das Wort im Rahmen einer Sitzung der Bürgerschaft erteilt werden.“

2. In Absatz 2:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hiervon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus neun Mitgliedern, mindestens fünf Bürgerschaftsmitglieder und höchstens vier sachkundige Einwohner.“

b) Nach dem neu gefassten Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:  
„Dem Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit gehören 18 Mitglieder an, mindestens zehn Bürgerschaftsmitglieder und höchstens acht sachkundige Einwohner.“

c) Der ehemalige Satz 4 wird nunmehr Satz 5.

### **Artikel 3**

§ 15 wird folgendermaßen neu gefasst:

„ § 15 Beiräte

1) In der Stadt arbeiten auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzungen der Kinder- und Jugendbeirat, der Seniorenbeirat sowie der Frauenbeirat.

2) Die Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden.

Sie unterstützen den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.

Die in Absatz 1 genannten Beiräte informieren die Bürgerschaft einmal im Jahr über ihre Arbeit.“

### **Artikel 4**

In § 16 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. In Ziffer 2 wird der Begriff „Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlung“ durch „jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung“ ersetzt.

2. In Ziffer 3 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V“ durch „§ 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V“ ersetzt.

## Artikel 5

Die 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 12.07.2021

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 12.07.2021

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 13.07.2021 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)